

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1932)

Artikel: Oeffentliche Gesundheitspflege im alten Solothurn
Autor: Schubiger, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oeffentliche Gesundheitspflege im alten Solothurn.

Von Dr. F. Schubiger.

Inhalt: 1. Straßen und Häuser. 2. Trinkwasser und Brunnen. 3. Badstuben.
4. Lebensmittel. 5. Genußmittel (Alkohol und Tabak). 6. Tierseuchenpolizei.

Einleitung.

In zwei früheren Jahrgängen dieses Jahrbuches erschienen Beiträge zur solothurnischen Medicinalgeschichte; sie behandelten das Bürgerspital und die großen Volksseuchen: Pest und Aussatz. Es folgen nun weitere Mitteilungen über die Gesundheitspflege. Die Darstellung beginnt mit der frühesten archivalisch erfaßbaren Zeit (zirka 1450) und endet mit dem Untergang des alten Solothurn (1798). Örtlich stehen, je nach dem Gegenstand, mehr die Verhältnisse in der Stadt oder die auf der Landschaft im Vordergrund. Es wurde versucht, die Quellen möglichst weitgehend, und zwar im alten Wortlaut sprechen zu lassen.

Das Gebotene schildert nicht große äußere Ereignisse oder innere Umwälzungen; es ist „de la petite histoire“; als Beitrag zur Kulturgeschichte einer kleinen Schweizerstadt mag es immerhin einen gewissen Wert besitzen.¹⁾

1. Strassen und Häuser.

Eine mittelalterliche Stadt bot dem Besucher nicht den sauberen und geordneten Anblick dar, den wir heute gewohnt sind; ihre Bewohner betrieben ein Gewerbe und daneben vielfach

¹⁾ Für freundliche Hinweise bin ich Herrn Staatsarchivar Dr. Kaelin, sowie andern Historikern zu bestem Dank verpflichtet.

Landwirtschaft; wir wissen, daß sich die feierlichen und in Bildern verewigten Einzüge höchster Herren oft auf schmutzigen, ungepflästerten Straßen und — sit venia verbo — an Misthaufen vorbei bewegten. In einem kleinen Ort wie Solothurn besaßen viele Bürger bis in die neuere Zeit ein Haus, in dem nach vorn die Wohnung, hinten hinaus der Garten und die Stallung lagen; die Abfälle beider wurden im dazwischen gelegenen „Höflein“ abgelagert oder auf die Gasse geworfen. So werden uns die vielen Verordnungen verständlich, die „einestheils von wegen der Gesundheit, andernteils von wegen der Zier und Ehr der Statt“ im Laufe der Jahrhunderte erlassen wurden. Eine der ältesten, aus dem Jahre 1581, lautet: „Diewyl us Unsuberkeit, Wust und Unrath und dem darus erwachsenden Gestank nit allein der Lufft vergiftet, sondern auch die Gassen geschendt und die ganze Statt entgestet wird, haben mine gnädigen Herren Schultheiß und Râth angesehen, es soll Niemand Mist oder Wuost vor den Hüsern samlen, sondern die Gassen suber halten; wer eigene Misthöf hinter den Schüren oder Hüsern hat, soll selbige all Sambstag und Fyraben subern und rumen“. Daß es sich dabei nicht nur um die verschiedenen hintern Gäßchen handelte, geht aus einem andern Beschluß hervor: „Wer an offenen großen Gassen, die stets durch Frömde und Einheimbsche gebrecht werden, Miststände hat, soll sie hinwägtun“; man soll auch „keine Kabisstortzen in die Straße werfen, keine Hanfstängel, Strow oder andern Ohnrath in die Gassen streuwen, oder Schorherd darin ufmachen, den Dingel nit in den Stattbach werfen, sondern in die Aren tragen“; die Metzger sollen „kein Blut und Unrath von dem Vich an ihre Hüser legen, sondern angentz in die Aren tragen“. Leere Fässer dürfen nicht in den Straßen liegen gelassen werden, „damit das arme Volk nit Gelegenheit habe, sich darin ufzehen“. ¹⁾

Solche Beschlüsse folgen sich in großer Zahl, zum Beweis, daß die alten Solothurner nicht gerne an ihren Gewohnheiten rütteln ließen; der Sinn bleibt derselbe, der Wortlaut wird etwas höflicher; man spricht im 18. Jahrhundert von den „Ordures“, die bei Seite zu schaffen sind. ²⁾

¹⁾ Mandatenbuch I, pag. 500; Ratsmanual 1603, pag. 192; 1620, pag. 505; 1584, pag. 359; 1587, pag. 492; 1629, pag. 260; 1593, pag. 50; 1582, pag. 127.

²⁾ R. M. 1765, pag. 432, 710.

In Ermangelung einer öffentlichen Müllabfuhr war es dem Bürger überlassen, seine festen Gegenstände irgendwohin aufs Land zu führen; immerhin nicht nur vors Tor, sondern weiter weg von der Stadt; das Ablagern war verboten „vor dem Eichthor bis zum Siechenhus (St. Katharinen), vor dem Gurtzelenthor bis zu Junkher Balthasars Summerhus (Hermesbühl), vor dem Wasserthor bis gan Trübiscrütz und dem höltzinen Crütz an der Bernstraße“. Später wird einfach die Stadtgrenze, das „Burgerzihl“ als Rayon bezeichnet.¹⁾

Besonders unschön sah es hinter den Häusern an der Stadtperipherie aus, deren Außenwand durch die „Letzi“ gebildet wurde; diese ehemalige Befestigungsmauer war während langer Friedenszeiten nach und nach durch „Schlitzlöcher“ durchbrochen worden, was die Bewohner verleitete, allerhand „Wust und Ungeubers“ hinauszuerwerfen. Das wurde untersagt; nur das Schüttsteinwasser durfte in den Graben hinauslaufen — und auch das nicht überall; „die Burger, so Schüttstein gegen des Herren Ambassadors Hof habendt, sollen das Wasser nit mer in die Schüttstein schütten, sondern in den Bach tragen“. So weit ging die Rücksicht auf den Gesandten königlicher Majestät.²⁾

Bevor die Stadt eine Kanalisation besaß, war es in den Häusern um die „heimlichen Gemach“, die „Secreten“, oder „Profetten“ nicht aufs Beste bestellt; ihr Inhalt lief in Gruben, die früher durch die Eigentümer selbst, später durch beauftragte Stadtarbeiter periodisch geleert wurden. Auffallend früh, schon im 16. und 17. Jahrhundert, treffen wir öffentliche Bedürfnisanstalten, und zwar in relativ großer Zahl; es gab solche „vor dem Gurtzelenthor, an der Litzimauer hinder dem Kornhus, auf der Arenbrugg, im Gäßli hinder dem Züghus, under dem Rathus, unden bim großen Thor“. Der Nachrichter (Scharfrichter), dem alle niederen amtlichen Verrichtungen überbunden waren, hatte sie zu reinigen.³⁾

Eine stete Sorge für die Gesundheitsbehörde — einst und jetzt, bilden die *Schweinställe* im Innern der Stadt, da sie durch ihren Geruch die Umgebung belästigen; kein hygienisches Traktandum kehrt so oft in den Verhandlungen des Kleinen Rates

¹⁾ R. M. 1583, pag. 424; 1593, pag. 50.

²⁾ R. M. 1568, pag. 75; 1618, pag. 27.

³⁾ R. M. 1543, pag. 205; 1547, pag. 274; 1549, pag. 325, 378; 1560, pag. 364; 1587, pag. 277; 1598, pag. 385; 1603, pag. 409; 1616, pag. 277.

und später des Sanitätsrates wieder wie die Klagen über die „Süwe“. Als Beispiel sei die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts gewählt. 1554 wird folgende „Süwenordnung“ erlassen: „Ein Burger, so Nützit (d. h. kein Land) vor dem Thor hat, soll 2 Süw haben, einer, so ein Ackerbuw und Bruch hat, soll 4 Süw haben; ein Hindersäß und Wyttwen 2 Süw; und soll man kein Zuchtmoren in der Stadt haben“. Dreißig Jahre später erfolgt ein völliges Verbot: „Die Burger sollen ihre Schwyn da ußen und nit in der Statt haben“; bald darauf wird ein Ultimatum erlassen; wenn die Ställe nicht innert 14 Tagen entfernt sind, werden sie „zerschlagen“; und noch etwas später die Wiederholung dieses Beschlusses mit dem Vermerk: „der ergangane Rat-schlag soll gehalten werden“. Wer Schweine besaß, durfte sie nicht herumlaufen lassen, sondern mußte sie „vor den Hirten jagen“; noch im 18. Jahrhundert herrschte in der Stadt die ländliche Sitte, daß ein offizieller Schweinehirt jeden Morgen die Tiere sammelte, auf die Weide trieb und abends wieder zurückführte; so kam Ordnung in die Sache. Ein Erlaß von 1705 ordnet an, man solle „alle und jede Schwin, so ein Stund, nachdemme die kleine Hut ausgefahren, oder aber ein Stund, nachdemme der s. v. Schweinehirt mit denselben von der Weyd zeruggkommen, in oder ußert der Stadt tags oder nachts herumblaufen, in den Spital jagen und zu Gutem desselben abschlachen und mezgen“.¹⁾

2. Trinkwasser und Brunnen.

Das natürliche Quellgebiet der Stadt Solothurn befindet sich am Südhang des Jura, besonders in der wasserreichen Ebene des „Brüggmoos“; von dort führte seit Urgedenken eine Leitung in die Stadt hinunter; sie war in hölzernen Röhren gefaßt und wurde nach Hafners Schauplatz erst anno 1624 „aus Quadersteinen verfertigt“. Anno 1698 wurde sie neuerdings „laut Models“ verbessert, und zwar in „steinerne Canäl gelegt, ein jeder 7 Zoll tief und 12 Zoll breit, mit schönen ebenen Blatten bedeckt“.²⁾

Häufiger Wassermangel gab Veranlassung, sich nach einer zweiten Quelle umzusehen; 1638 ergab eine Untersuchung der

¹⁾ R. M. 1584, pag. 404; 1588, pag. 122; 1590, pag. 601; 1596, pag. 273; 1625, pag. 2; 1705, pag. 314; 1554, Bd. II, pag. 250; 1705, pag. 314.

²⁾ R. M. 1698, pag. 933.

Brüggmooser Leitung, daß „kein Mangel sye an den Canäl, sondern daß das Wasser nit vorhanden. Es könnte diesem wohl remediert werden, weyl bei *Bellach* ein starker Brunnen sye, frisch und gesund Wasser, welches bey Mannsgedenken sich niemals verloren, noch bey Tröckne abgestanden sye; würde der Statt ein groß Komlichkeit bringen“. Durch eine eigene Kommission ward studiert, „wie dieser Brunnen am füglichsten und mit geringsten Kosten in die Statt zu bringen sey“, und bald ging man an die Arbeit; der Selzacherberg lieferte das Holz für die Dünkel, deren Höhlung mit einem großen „Nepper“ ausgebohrt wurde. Trotz mancher Schwierigkeiten mit den Bauern, die Führungen zu leisten hatten, sowie mit den Unternehmern, kam das Werk im folgenden Jahr zu gutem Ende. Es war für die kleine Stadt zu damaliger Zeit ein bedeutendes Unternehmen, „ein groß Kleinnot“, wie es in den Akten heißt; Hafner erwähnt eigens, daß das Wasser „eine ganze gute Stund Wegs herein geleitet ward“ und gibt die Kosten des Baues an: 3395 Pfund, 9 Schilling, 4 Pfennige.¹⁾

Im Osten der Stadt bestand von jeher der Fählbrunnen, der fahle Brunnen, so benannt, weil er sich bei Regenwetter trübte; später hieß er *Feldbrunnen*, und eine Gemeinde hat davon ihren Namen erhalten. Das Wasser floß zuerst nur bis zum naheliegenden Sondersiechenhaus zu St. Katharinen; später (1603) ward der „Väldtbrunnen, damit mer Wasser in die Stadt komme, auch in die Stadt gelegt“ und bediente die Häuser an der Baselstraße, sowie das Quartier der „Forst“, wo jeder Stift-Chorherr seinen Garten und sein Sommerhäuschen besaß. — Über die Wasserversorgung der *Vorstadt* berichtet Hafner, daß 1579 „das Egelmoß abgetragen und das Wasser in die Stadt geleitet wurde“.²⁾

Aus diesen verschiedenen Richtungen floß das Trinkwasser der Stadt zu; für die an den Leitungen gelegenen Bauern war die Versuchung groß, Nutzen aus der Lage zu ziehen, und es mußte ein Verbot erlassen werden, „daß Niemand den Dünkel der Stadtbrunnen vor den Thoren ufbräche und sine Gueter darus wässere, by höchster Straf“; nur ausnahmsweise ward auf Gesuch hin dem einen oder andern Landwirt „us dem Dünkel by siner Schüren ein Zäppli gelassen, sin Vichle ze tränken“.³⁾

¹⁾ R. M. 1638, pag. 373, 401, 431, 501, 513, 573, 580; 1639, pag. 40, 70.

²⁾ R. M. 1603, pag. 408; 1611, pag. 185.

³⁾ R. M. 1540, pag. 401; 1598, pag. 87.

In der Stadt spies das Wasser vor allem die „gemeinen (d. h. öffentlichen) *Brunnen*. Nach alter Überlieferung gab es deren elf, die heilige Solothurnerzahl; das galt aber jedenfalls nur für kurze Zeit. Eine Liste aus dem Jahre 1539 nennt folgende Brunnen: „Zu St. Ursen, Gurtzelengassen, Fischbrunnen, Hinderngassen, Sinnbrunnen, Probstbrunnen, Gensbrunnen, Schaalbrunnen, Frythoffe“; später kommt dazu ein Brunnen „uff dem Lande“ (Landhausquai), einer „an der Kilchmuren zu Barfüßen (Franziskanern) und einer in der Vorstadt. Zu jedem Brunnen war ein Bürger als Aufseher bestellt, unter dem der „Brunnenwäscher“ stand. Es seien einige dieser „Brunnenhüter“ aus dem 16. Jahrhundert genannt, als Beispiel damaliger Familiennamen; zunächst die alteingesessenen Geschlechter der Brunner, Byß, Dägenschler, Graff, Gugger, Hugi, Kieffer, Luternau, Schwaller, Vesperleder, Weltner, Ziegler; dann weniger bekannte: Äberli, Antony, Bader, Berki, Boner, Breitenmacher, Brugger, Doben, Dürr, Dietschi, Daniel, Duli, Dysli, Friesenberg, Guttbübli, Galli, Gipser, Guggler, Halbenleib, Karli, Kißling, Klentzi, Lüdi, Müssner, Manslib, Simon, Specht, Studer, Tresp, Walder, Winkler, Zimmermann, Zytglogg.¹⁾

Genauere Aufsicht war nötig, weil die Brunnen oft der Ort großer Unsauberkeit waren, was der Stadt nicht nur zu „großer Ohnanständigkeit“ gereichte, sondern auch gefährlich war für das zu trinkende Vieh. Frauen und Mägde holten am Brunnen nicht nur Wasser, sondern besorgten häufig ihre Wäsche, ja reinigten Gemüse und andere Eßwaren. Zahllos sind die Erlasse gegen solchen Unfug. Der älteste uns erhaltene (1532) ordnet an, daß „Niemand, es seyen Frowen oder Diensten, by den rechten Brunnen Fleysch, Krut oder derglychen Ding, damit die Brunnen verunsubret werden möchten, wäschen oder darin stoßen“; spätere Mandate besagen: „man soll keine Wöschchen by den Stattbrunnen uswäschen noch einichen Unrath oder Nachtwust by denselben usschütten, sondern in den Mülibach tragen“; „wann der Brunnenwächter Etliche findt, so das Wasser verwüeschend, und by den Brunnen wäschent, daß er innen die Zuber oder sonsten Geschäft nemmen solle“. Auch „kupferne Materialien“ hineinzuwerfen war untersagt, weil dadurch „die Pferde und Horn-

¹⁾ R. M. 1526, pag. 26, 49; 1539, pag. 39; 1550, pag. 358; 1584, pag. 180, 204; 1560, pag. 271; 1554, II., pag. 169.

waar, welche alldahin zum Tränken geführt werden, unterschiedliche Presten sich zuziehen“. Im 17. Jahrhundert entstanden die „kleinen Nebentrögli“ und es durften fortan „in den Hauptbrunnen kein Wöschchen, Fleisch, Kutteln, Kabis und Grünkrut oder ander Sachen gewaschen werden, sondern es soll alls Solches in den nebet den Hauptbrunnen stehenden kleinen Brünlein geschechen“. Wie die Frauen, so ließen auch die Bürger sich allershand zu Schulden kommen. Wir nennen die „Mezger und andere Partikularen, so die Kutteln und Eingedärm by den Stadtbrunnen schönen und süferen“; sie wurden „auf das Brüggli hinder denen Vättern Franziscanern oder under das Bögli bim Goldbach“ verwiesen. Dem Apotheker Brunner, der die jetzige Hirschapotheke betrieb, wurde „intimiert, daß er künfftig sein Apothekergeschirr nicht mehr beim Brunnen auf dem Marktplatz, sondern im Goldbach wäsche“. ¹⁾

Privatbrunnen gab es damals in den kleinen Bürgerwohnungen kaum, wohl aber in den „Höfli“ besserer Häuser, deren Besitzer ein Wasserrecht erhielten, gegen Entschädigung und unter dem Vorbehalt, daß bei Wassermangel die öffentlichen Brunnen zuerst gespeist werden sollten. So wurde 1576 „uff pittlich Ansuchen Herrn Obrist Wilhelm Tugginers ihm ein Brunnen zu sinem Summerhus zu Kaltenhüsern (Greiben) erloupt und vergonnen; er soll fünfzig Pfund wie ander Burger geben“; dagegen erhielt 1591 Stadtschreiber vom Staal, offenbar wegen seinen Verdiensten, „ein Gerechtsame eines Brunnens in sin Hus an der Gurtzelengasse; er ist darvon Niemert kein Bodenzins oder Brunnenzins schuldig“. ²⁾

Außer dem Trinkwasser floß aus dem Brüggsmoos und aus der Gegend von Langendorf, zum Teil künstlich zugeleitet, Bachwasser in die Stadt und versorgte eine Anzahl *industrieller Betriebe*. Wir erwähnen folgenden Beschluß: Im Jahre 1530 „haben mine Herren geraten, das Wasser us dem Moos zu legen in die Stadt, uff die Mülinen und Bläuen, Rybenen und derglychen“; es werden genannt: „die vier Mülinen in der Stadt (es sind die

¹⁾ Mandat 1532; R. M. 1532, pag. 112; Mandat 1586; R. M. 1628, pag. 53; Mandat 1635; R. M. 1635, pag. 344; R. M. 1537, pag. 129; 1549, pag. 388; 1612, pag. 129, 135; 1625, pag. 2; 1617, pag. 526; 1634, pag. 332; 1635, pag. 99; Mandat 1757; R. M. 1600, pag. 374; 1790, pag. 615.

²⁾ R. M. 1576, pag. 326; 1591, pag. 583; 1546, pag. 128; 1577, pag. 341; 1575, pag. 319.

jetzt noch als Gebäude bestehenden: die Schanzmühle, Gibelinmühle, Eselmühle und Goldbachmühle), die Müli uf dem Hoff, sammt den zwey Rybinen, die Harnischschliffy und die Mangi“.¹⁾

3. Badstuben.

Aus dem Altertum hat das Mittelalter die Volkssitte des Badens übernommen; die zahlreichen Badstuben zu Stadt und Land entsprachen einem allgemeinen Bedürfnis. Der Bürger badete zum Kurgebrauch und zum Vergnügen; er ging ins Bad, wenn er von der Reise kam und wenn er sich die Ader schlagen ließ. Der Herr entlohnte einen geleisteten Dienst nicht mit einem Trinkgeld, sondern einem „Badgelt“. Die alten Solothurner Stadtrechnungen weisen auf merkwürdige Gebräuche hin. Nach der jährlichen Rechnungsgemeindeversammlung, der „großen Rechnung“, ging man nicht wie jetzt ins Wirtshaus, sondern ins Bad — und nachher zum Trunk; wir finden regelmäßig Ausgabeposten wie z. B. folgenden: „Heinrich dem hintern Bader und Melchior dem Krutbader und Ulrich Ferber in sin Bad, als min Herren by inen gebadt hand, und die Knecht und ander, uff der großen Rechnung: 2 Pfund, 16 Schilling, 9 Pfennig“ (1497). Sogar Gefangenen ließ man ein Bad zukommen: „Von der armen Frowen, so gefangen was, so sy verbadt und verzert hat, 5 Pfund, 8 Schilling“ (1505). Sodann führte man fremde Gäste nach ihrer Ankunft ins Bad, was im Zeitalter der staubigen Straßen und der schlecht geschlossenen Wagen nötiger war als jetzt. So wurde 1485 denen „von Schwyz, so an die große Fasnacht kamen“, ein Bad spendiert, und als im selben Jahre „die drü Oertter (Gesandte), von Bern und von Lucern und von Schuiz hie waren, von Münchenstein wegen“, badeten sie im Kastenbad.²⁾

Im 15. Jahrhundert bestanden in der Stadt Solothurn *fünf Badstuben*, deren Lage ziemlich genau bekannt ist; zwei waren „an der Barfußengasse“, in der Nähe der Franziskanerkirche, eine „by der Aarenbrugg“, eine daran anstoßend am Stalden, und endlich eine „am Land“ beim jetzigen „Bögli“; es hieß das „Krutbad“, weil man dort Kräuterbäder gebrauchte. Alle

¹⁾ R. M. 1530, pag. 350, 369.

²⁾ Rechnungen 1497; 1505; 1485.

Badstuben lagen also am Wasser, entweder an der Aare oder am Stadtbach, damit ein leichter Abfluß des Badwassers möglich war. Unter den Badern finden wir öfters Ausländer, so einen Flach und einen Keßler von Frankfurt, einen Bernhardt Heider von Biberach; diese Tatsache wiederholt sich bei den verwandten Berufsarten der Schärer und Ärzte.¹⁾

Merkwürdigerweise verschwinden, wie in andern Ländern, so auch im Solothurnischen vom Beginn des 16. Jahrhunderts an die Badstuben immer mehr, um erst in unseren Tagen in Form moderner Anlagen wieder zu erstehen. Mehrere Gründe mögen zu diesem Verfall beigetragen haben: Das Holz wurde infolge Wald-Raubbaus teuer; die Stuben waren infolge lockeren Treibens in Verruf gekommen, wozu aus der Chronique scandaleuse auch unserer Stadt einiges beizutragen wäre; vor Allem aber war es eine bisher unbekannte ansteckende Krankheit, die dem Badebetrieb den Todesstoß versetzte: Es ist die Syphilis, die seit dem Jahre 1496 Europa überzog; man glaubt, sie sei ein Geschenk des neuentdeckten Amerika. Bei dem engen Zusammensein der Badenden im damals gebräuchlichen Gemeinschaftsbad war eine Übertragung recht naheliegend, weshalb der Besuch der Stuben immer mehr zurückging. Zuerst verschwanden die Bäder bei den Barfüßern; die beiden am Stalden hielten sich noch etwa hundert Jahre; schließlich blieb das Krutbad am Land, wollte aber auch nicht mehr gedeihen; es hatte im Jahre 1624 „schier keine Kunden mehr“. Die Person des damaligen Baders war allerdings nicht sehr zutrauenerweckend; es war Jeremias Graff, ein rauher Geselle, der Frau und Kinder prügelte, und dazu noch „ein schandtlich Leben mit der alten Nachrichterin führte, daß es zum Erbarmen ist“; diese „fule Peck“ wurde eingesteckt, und er selber auch „in die Keffi gelegt, mit Wasser und Brodt und Mues gespysset und ihm kein Wein zugelassen“. Die Stadt übernahm das Bad und ließ es neu einrichten; doch waren seine Tage gezählt, denn zu Beginn des 18. Jahrhunderts erbauten „Herr Brigadier Victor und Herr Peter Besenval von Bronstatt“ ihr schönes Hôtel an der Aare, das jetzige Studen-

¹⁾ R. M. 1458, Bd. 4, pag. 214; 1475, Bd. 5, pag. 350. Testament der Wittwe Thüring, Woch. 1818. R. M. 1508, pag. 126; 1465, pag. 158; 1493, Bd. 15, pag. 266; 1483, Bd. 20, pag. 56, 361, 385; 1490, Bd. 2, pag. 64, 120.

tinnenkosthaus; sie kauften die Badstube, und schlugen deren Platz zu ihrem Garten.¹⁾

Um nicht ganz ohne Bad zu sein, erwarb 1705 die Stadt ein Haus, wiederum zu unterst am Stalden gelegen, südlich der jetzigen Handelsbank, und ließ es als Bad einrichten; auf alten Stichen ist es, wie übrigens auch das Krautbad am Land, zu sehen, mit der Aufschrift: Bains. Auch dieses Haus mußte später weichen, nicht einem Patrizierpalais, sondern dem Verkehr, nämlich der Straße, welche im 19. Jahrhundert von der Wengibrücke zum damals neuen Bahnhof (jetzt alt-Solothurn) erstellt wurde. Bürger Pfluger erwarb das Badinventar und übertrug es in sein Haus am Klosterplatz, wo seine Nachkommen jetzt noch das „Stadtbad“ betreiben.²⁾

Der alte *Badebetrieb* war ein vom heutigen ganz verschiedener; statt Einzelwannen waren große Bassins für mehrere Personen beliebt; vor allem aber gebrauchte man das Dampfbad, hergestellt durch Übergießen von Wasser auf heiße Steine. In der Badstube ließ man sich die Ader schlagen, Schröpfköpfe aufsetzen, und, wie beim Schärer, die Haare schneiden; Bader- und Schererberuf wurden nahe verwandt, so daß später der Schärer auch Bader hieß. Doch bestand ein beruflich-sozialer Unterschied zwischen beiden: Der Bader war ein gewöhnlicher Handwerker; der Scherer, weil er auch kleine Operationen ausführte, und sich später zum eigentlichen Chirurgen entwickelte, gehörte zu den Medicinalpersonen und hatte Sitz und Stimme in der „Facultet“, der Berufsgenossenschaft; als äußeres Zeichen seines höheren Standes durfte er das Berufsabzeichen, das Schärbecken, vor seinem Haus an eine Stange hängen, während dem Bader nur erlaubt war, es am Fensterladen zu befestigen.³⁾

Neben den öffentlichen Badstuben gab es schon sehr frühe *Badzimmer in Privathäusern*, wenigstens in einzelnen bessern Bürgerhäusern; gleichwie von Privatbrunnen, hören wir von solchen Bädern in der Amtswohnung des Stadtarztes, im Haus des Stadtschreibers und im Haus von Oberst Tugginer.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1590, pag. 215, 219; 1624, pag. 18; 1636, pag. 212; 1639, pag. 716; 1641, pag. 124 etc.; siehe auch Rechnungen; 1705, pag. 169.

²⁾ R. M. 1705, pag. 300.

³⁾ R. M. 1563, pag. 391, 393. Außerdem frdl. Mitteilung von Herrn Gigandet-Pfluger.

⁴⁾ Rechnung 1595.

Dagegen war das *Baden in der Aare* nicht Sitte, sondern geradezu verpönt; die Ärzte rieten vom kalten Bad ab, weil es die Hautporen verschließe; dazu kam die Gefahr des Ertrinkens. Im Jahre 1624 wären einige Knaben fast auf dem Flusse umgekommen, und der Rat faßte folgenden Beschluß: „Diejenigen Buben, so vorgestrigs Tags in der Aren gebadet und mit dem Weidling an das Joch gefallen, dardurch schier großer Jammer erfolget, sollent inzogen und gwaltig mit Ruoten gestrichen werden; uff offner Cantzel ist zu verkünden, daß Niemand in der Aren bade, by Erwartung m. g. Herren Ungnad und höchster Bueß“. Ein solches allgemeines Verbot ist nur denkbar zu einer Zeit, wo das Bad im Fluß nicht Gewohnheit war.¹⁾

Das Gebiet des jetzigen Kanton Solothurn besitzt eine Reihe *wertvoller Heilbäder*: Lostorf, Kyburg, Attisholz, Meltigen, Flüh. Ihre Geschichte gehört aber weniger zur Gesundheitspflege als zur Krankheitsbehandlung, und kann vielleicht in einer späteren Arbeit behandelt werden.

Dagegen sei zusammengestellt, was den Ratsmanualen über die gewöhnlichen *Badstuben auf der Landschaft* zu entnehmen ist; die Aufzählung erfolgt alphabetisch, mit der Angabe von Jahr und Pagina.

Balsthal. Erwähnt 1514 (200).

Büsserach. Bader Schmidlin 1577 (185).

Buchseten. Dahin soll der Bader zu Neuendorf im Jahre 1645 seine Badstube „um mehr Komlichkeit transferieren“; dagegen wird die Errichtung einer Badstube zu Härkigen nicht genehmigt (112).

Därendingen. Erwähnt 1645 (112).

Dornach. Bader Hermann gibt einen Zins von 5 Gulden für die Badstube 1514 (71); Erwähnung 1539 (Missiven, Bd. 24, pag. 189); Bader Uli Schärer 1545 (613); Jost Boller 1578 (131). Dornach „an der Brugg“ erwähnt 1648 (495); 1699 (314).

Grenchen. „Uff Pitte der Gmeind zu Grenchen haben Innen m. g. H. gan Ir nuw gebuwen Bad und Rathhus ein Pfenster und 50 Pf. geschenkt“ 1559 (486). Bader Jakob Rychenmann 1565 (179). Wenn die Gemeinde ihre Badstube neu „zurüstet“, wird man ihr einen Bader zuweisen. 1585 (279).

¹⁾ R. M. 1624, pag. 512, 545. Vgl. dazu z. B. den Brief Pfarrer Rebmanns an seinen Sohn, 1550. (Berner Taschenbuch 1883.)

Klus. Erwähnt 1563 (440); die durch „Liderlichkeit“ des Baders heruntergekommene Badstube wird neu errichtet. 1588 (184 und Vogtschreiben).

Mümliswil. Das „alte badhüsli“ erwähnt 1563. Errichtung einer „Bappirmülin an dem Ort, da vormals das Badhus gestanden“ 1567 (503).

Matzendorf. „Hans Vogt mit der Krücken darf in einer Bütten schweißbaden und schrepfen und scheren“. 1512 (135).

Messen. Bad im „Ryschgraben by Messen“ 1528 (Bd. II, pag. 76). Bader Martin Pfaffenhofer 1530 (36). Die Badstube im „Rischgraben“ soll neu erbaut werden. 1562 (143); 1565 (83); 1588 (220).

Neuendorf. Da die Badstube für die Umgebung genügt, wird der Bau einer Badstube in Egerkingen nicht gestattet. 1542 (57). Bader Jakob Holzherr 1641 (189).

Olten. Das alte Wirtschaftsrecht in der Badstube wird erneuert; nach demselben darf der Bader den Gästen Wein und Brot aufstellen, aber „allwegen um ein Fünfer wohlfeiler dann die Tavernenwürt; und daß er Niemanden beherberge“. 1583 (244).

Seewen. Erwähnt 1516.

4. Lebensmittel.

Nicht die Art der früheren Ernährung soll hier behandelt werden, sondern nur der kleine Abschnitt daraus, welcher zur öffentlichen Gesundheitspflege gehört: Die Aufsicht über die Lebensmittel, die Verhütung von Gesundheitsschädigungen. Die systematische Lebensmittelkontrolle ist ein Kind des 20. Jahrhunderts, wenigstens in der Schweiz; dagegen fehlte es früher nicht an einzelnen Maßnahmen, deren Nebenabsicht allerdings oft die Verhütung von Konkurrenz und Übervorteilung war. Es war verboten „lugge Milch“ zu verkaufen; die Inspektoren hatten zu „invigilieren“ ob kein unreifes Obst zu Markt getragen werde, und das unreife zu konfiszieren. Wer mit „Käs und Speck handelt, so gar übel stinkt und eine Infection inbringen möchte, darf in der Stadt nicht mehr abladen“. Oft handelt es sich um Kleinigkeiten; so kam einmal „verdorbenes Zuckerzeug, welches denen Kindern übel macht“ auf den Markt; der Weibel soll es „aufs Rathaus bringen und examinieren lassen“.

Von altersher beliebt waren die Häringe, die vom Hauptstapelplatz Köln aus ins Land kamen; gelegentlich war eine Sendung verdorben; so war anno 1582 „minen Herren gläublich fürkommen (zu Ohren gekommen), daß groß und klein Schlangen darin funden worden“; der Verkauf wurde verboten, „sy syendt denn zuvor besichtiget worden“. Öfters wird gewarnt vor „fulen Hürlingen“, d. h. heurigen Fischen; gemeint ist damit meist der Barsch.¹⁾

Wichtig war die *Fleischkontrolle*, besonders bei Auftreten von Tierseuchen; in solchen Zeiten wurden die Metzger ermahnt, ihre Ware nicht aus Orten zu beziehen, wo „der Prästen gsin oder noch sin möchte“. Jede Schlachtung mußte im Beisein von Sachverständigen stattfinden, die „bey ihrem Eydt jedes Haupt nach ihrem besten Wüssen und Gewüssen auf das Schärpfste visitieren, demnach aber den Fleischschätzern umbständlich relatieren sollen, ob nicht etwa von dem also geschlachteten Vich zu vermuten, daß es nicht währschaft oder wohl gesund gewesen; würde sich hierin nur der mindeste Zwyfel erzeugen, soll kein Loth von verdächtigem Vich vor der von den Herren Fleischschätzern zu habenden Erlaubnis weggegeben oder verkauft werden“; es bestand also eine doppelte Kontrolle durch subalterne und höhere Experten. Die Metzgermeister suchten öfters auf zweifelhafte Weise ihr Interesse zu wahren. Als einem von ihnen der Verkauf von „Süwen, so fininig gefallen“, verboten wurde, anerbote er sich „sie inzesaltzen und an den See zu verkaufen“, worauf die Behörde aber nicht einging. Einmal kam es zum Skandal (1603): Die Metzger hatten „die Burgerschaft mit schlechtem und stinkendem Fleisch beschwärt und ein Ryssen gemacht (ein Abkommen getroffen), also daß, diewyl einer alt Fleisch hat, ein anderer kein früsch Fleisch usgeben dörfe“; der große Rat befaßte sich mit der Sache, erteilte einen Rüffel und drohte den Metzgern, daß man „ein ander Ordnung mit ihnen fürnehmen werde“.²⁾

Außer den Fleischschauern, „Fischgeschowern“ und anderen Inspektoren gab es auch *Weinschätzer*, später sogar eine eigene „Weincommision“; sie hatte im Herbst dafür zu sorgen, daß

¹⁾ R. M. 1610, pag. 6; 1765, pag. 962; 1736, pag. 266; 1582, pag. 75, 92, 160; 1708, pag. 168; 1731, pag. 1021; 1637, pag. 482.

²⁾ R. M. 1604, pag. 184; 1743, pag. 1317, 1327; 1587, pag. 154; 1603, pag. 262.

nicht zu früh der „heurige, annoch truebe, mithin schädliche Wein bim Zapfen usgeschenkt werde“; der Ausschank wurde (1775) auf Martini erlaubt, weil vorher der „ohnverjäsende Wein dem menschlichen Leib sehr schädlich und dardurch viele Krankheiten zu befürchten seyen“. Es war verboten, Wein mit „Silberglätti (Bleioxyd) oder anderen gefährlichen Sachen anzumachen“. Anno 1583 wurde „der stinkende Win, so am Land liegt, und einem Neuenburger gehörig, usgeschüttet und das Faß in die Aren geworfen; so aber ettliche Burger und Winschenken solch bösen verdorbenen und seigeren Win in ihren Kellern haben, und den guten früschen damit vermischendt und verderbendt, sollen sie ihn haruszuchen und den Vassen die Böden usschlachen“. Etwas später, 1604, kam wiederum schlechter Wein an, der nach kurzer Zeit im Glase schwarz wurde, wodurch „villicht eine böse Krankheit einer Burgerschaft entstehen möchte; ist geraten, daß die Wynschätzer um einandren gan, allen Wyn besächen und versuchen sollen, und so sy fulen Wyn funden, sollen sy den Fassen die Böden usstoßen, und soll keiner, by 100 Gulden Buß, den alten Wyn und den nüwen mischlen“; der Wirt zum Thurm, Mathy Lauper, weigerte sich, seinen Wein „us sinem Keller züchen zu lassen, sondern er wolle denselben eher dasselbst fulen lassen“; doch gaben die Weinschätzer nicht nach, und drohten ihm, da er ein Berner, man werde ihn „widerumb dahin wysen, wohar er kommen“. Ein andermal baten die Wirte, die noch alten, schlechten Wein im Keller hatten, um die Erlaubnis, „den nüwen Wyn anzustellen, bis sy den alten verkaufen mögindt; sy seyen erbötig, denselbigen um ein Groschen zu verschenken“. Auch dieses Gesuch ward abgewiesen. Es geht aus den erwähnten Entscheiden hervor, daß die Behörden das gesundheitliche Interesse der Bevölkerung gegenüber Sonderabsichten in richtiger Weise zu wahren wußten.¹⁾

5. Genussmittel.

a) Alkohol.

Zwei Formen des Alkoholkonsums sind im Gebiet des Kantons Solothurn zeitlich ziemlich genau von einander zu unter-

¹⁾ R. M. 1531, pag. 111; 1748, pag. 897, 1150; 1775, pag. 663, 674; 1583, pag. 463; 1604, pag. 411, 435; 1587, pag. 457, 458, 461, 463.

scheiden; bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts wird in Wirtschaften und Zünften, gelegentlich auch in Privathäusern natürlich=vergorenes Getränk ausgeschenkt, vor allem Wein; ungefähr von 1750 an kommen dann dazu die künstlich destillierten, viel alkoholreicheren Getränke, die „gebrandten Wasser“, der „brandte Wein“. Sie werden meist in „Winkelhäusern“, in den „Brendtsstübli“ konsumiert; es entwickelt sich das Laster der Schnapspest.

Dementsprechend sind auch die Maßnahmen verschieden, welche die Behörden zu Gunsten des Volkswohls gegen den Alkohol=Mißbrauch getroffen haben. Eine der frühesten war die *Beschränkung der Zahl der Wirtschaften*. Die Eröffnung einer neuen Wirtschaft scheint von jeher an eine Erlaubnis geknüpft gewesen zu sein; „sonderbare (d. h. einzelne) Personen dürfen sich eignen Gwalts Würtens nicht annehmen“. Die Lizenz hing vom Bedürfnis ab. Wir hören von einer Wirtschaft pro „Kilchhöri“ (Kirchgemeinde); in einem Schreiben an die Vögte des Schwarzbubenlandes vom Jahre 1618 heißt es, daß „nit mehr als ein Würt in jederem Gricht Eurer Verwaltung sin soll, es sey denn Sach, daß die Dörfer so wyt von einandren, oder an einem Paß gelegen syendt, daß notwendigerweise ein Würt daselbsten seyn müesse“. In einem weiteren Schreiben (1625), diesmal an den Vogt von Bechburg, wird getadelt, „daß in deiner Amtsverwaltung in einem jeden Dorf bisweilen zwen oder drey Würt sind, zum großen Schaden unserer Untertanen“, und es wird bestimmt, daß „an denen Orten, wo keine Fäß oder Niderlager sind, oder wo die ordentlichen Würt sonst nit wyt darvon, all unnütz Würt abzuschaffen sind; an denen Ort aber, da Niderläg sind, oder wo man Würten manglet, bis uff einen Würt die übrigen abzuschaffen und zu entsetzen“. Es wurden damals Gesuche aus Derendingen, Etziken, Lohn, Tscheppach, Fulenbach, Wolfwil etc. abgewiesen. Auch gegen „Partikulare“, die in ihren Häusern sich erlaubten „Wein zu schenken“, so z. B. gegen den „Prädikanten von Lüßlingen“, wurde vorgegangen. Daß die Behörde damit auch die illoyale Konkurrenz verhüten wollte, geht aus einem Beschluß von 1646 hervor, in welchem konstatiert wird, daß „vile unserer Unterthanen sich gelüsten lassen, ohne unsere Begrüßung und obrigkeitliches Vorwüssen öffentlich zu württen und Wein nach

Belieben zu schenken, dahero dann den Würten und gemeinen Weinschenken merklicher Intrag und Abbruch geschieht“.¹⁾

Nebst der Zahl wurde auch der *Betrieb* der Wirtschaften geregelt. Vor allem fällt auf die sehr frühe Polizeistunde; sie hängt damit zusammen, daß früher das gesellschaftliche Leben sich überhaupt nicht auf die späten Nachtstunden ausdehnte; die Kosten und die Feuersgefahr der Beleuchtung, vermehrte Heizauslagen, der frühe Torschluß und andere Gründe mögen dazu beigetragen haben, daß alle öffentlichen Anlässe früh begannen und spätestens um zehn Uhr beendet waren; in dem traditionstreuen Wien war dies ja bis ins 20. Jahrhundert noch so. In Solothurn war zuerst um neun Uhr, später um zehn Uhr Wirtshausschluß; am Ende des 18. Jahrhunderts einigte man sich auf den Mittelweg: Sommers um zehn Uhr, Winters um neun Uhr. Das galt für die gewöhnlichen Lokale wie auch für die Zünfte, wo „nach zehn Uhren weder Licht noch Wein noch Spiele“ geboten werden durften, bei erstaunlich hoher Buße von 100 Gulden. Immerhin gab es ein Hintertürchen; nach einer Verordnung von 1629 sollen die Wirte „ihren Gästen, das ist, den Inheimbschen, länger nit dann bis um zehn Uhren Wyn uftragen und fürstellen, Frömden aber und Inheimbschen in Gesellschaftleistung, so lange es denselben gefällig“.²⁾

Besonders streng hielt man die *Leute vom Land*, welche die Stadt besuchten und sich allzugern verleiten ließen, nach Verrichtung ihrer Geschäfte noch Eines über den Durst zu trinken. An alle Vögte der umgebenden Amteien erging die Mahnung, „daß sy mit ihren Amptsangehörigen verschaffen, daß sy, wann sy in die stadt kommen, nit so ergerlich trinkend, noch sich an den Wyn gewönend“; „die Landlüt sollen nit lenger in Würtschüßern, Zünften und Kellern verblyben dann bis Abends umb vier Uhren“; später wurde der Termin auf fünf Uhr, noch später auf sechs Uhr fixiert. Speziell die Vorstadt war gefährlich, da die dortigen Wirte „die Landlüt, so in der Statt an Sambstagen und zu andern Zyten thuendt trinken, uf iren Heimreisen, wann sy schon trunken voll, inzüchen thuendt“; man soll die Leute „nit wyters in die Keller lassen noch Wyn geben; so man sie

¹⁾ R. M. 1618, pag. 117; 1625, pag. 311; 1631, pag. 405, 587; 1633, pag. 438; 1639, pag. 83; 1646.

²⁾ R. M. 1629, pag. 288; 1708, pag. 687, 1006; 1791, pag. 774.

nach vier Uhren in der Stadt findt, wird man sy, es sye Mann oder Weib, in die Keffi legen und die Bueß bezüchen“. Eine Ausnahme gab es auch hier: „So ettliche Geschäften halber lenger in der Stadt verblyben thäten, wöllent mine Herren mit denselben dispensieren“.¹⁾

Wie nötig das strenge Vorgehen war, geht aus Berichten über den Unfug hervor, der auf dem Heimweg aufs Land verübt wurde: „Mine Herren müssen fast täglichen sechen, wie daß ihre Unterthanen sich mit Wein befuechten, so daß sy bis in die finstere Nacht mit überflüssigem Trinken verharren, demnach im Heimreisen solches Wüeten, Schreyen und Juzgen, ja, was das Bösest ist, solche Gezänk, Hader, Bock- und Schlaghändel anzufachend, daß zu besorgen, wo nit by Zyten Fürsehung geschehen wurde, vil Totschläg harus entspringen möchtend, wie denn Solches allbereits widerfahren, indem etliche uf irer Stroß nit mehr sicher, andere aber mit solchem Wüeten die Häg und Gätter zerrissen und zu Boden gehauwen, daß, wo diejenigen darzukommen, denen dieselben zugehört, und hätten abwehren wollen, heiße Streich erfolgt wären. Solchem dann ryfflich zuvor kommen, zu Erhaltung von Frid und Einigkeit, auch daß der güetig Gott, der uns ein solch rychen Herbst und Wimmet erschießen lassen, durch das üppig Läben nit widerumb zum Zorn angereitzt werde, ordnen und gepieten wir . . .“. (Es folgt die Vorschrift, nach vier Uhr nichts mehr zu verabfolgen.)²⁾

Auch üble *Trinksitten* waren zum Teil unter merkwürdige Strafe gestellt, so das Übermaß und besonders das „Zutrinken“, das Animieren. „So einer so unbescheidenlich trünke, daß er sölichs wiedergeben würde, der soll ohn alle Gnad dry Pfund zur Strafe geben, und ob er deß nit Vermögens wäre, ingelegt werden, die dry Tag und Nächt mit Wasser und Brodt abverdien“; wer aber einen Andern „mit Trinken zubringen reizte, der soll von dem Nächsten darum gemahnt werden, und das Erdreich küssen, und ob er dem nit gehorsam wäre, oder darüber mehr täte, auch ingelegt und gestraft werden“. Eine ähnliche demütigende Strafe ist folgende: Wegen „Übertrinken und Fülery“ wird ein Wirtshaushocker vom Weibel zur Fischbank ge-

¹⁾ R. M. 1630, pag. 577; 1629, pag. 288; 1631, pag. 398; 1634, pag. 533; 1613, pag. 118.

²⁾ Mandat vom 8. November 1627 und 7. Oktober 1630.

führt, muß dort „vor aller Welt niderkneuen und mit der Hand ein Crütz uff das Erdrich machen und desselb küssen“.¹)

Notorische *Trinker* wurden vom Rat besonders behandelt, was ihnen zur Ehre verholten hat, in den Protokollen verewigt zu werden. Alle Landesteile sind dabei vertreten; wir begegnen dem „Schmid an der Brugg (Dornachbrugg), einem wüsten volen und unruwigen Zapf“, oder dem „Müller zu Halten, der, wann er voll Wins ist, nachts mit dem Licht in dem Stall herumläuft, dadurch ein großer Schaden entstehen möchte, auch ganz ungeschicklich mit siner Frauw handelt, sy mit bloßem Schwärt hin und wieder jaget“. Einem Geistlichen im Schwarzbubenland, dem Herren David Münzer, einem pathologischen Trinker, muß „sin unnütz unpriesterlich Wäsen, Füllery und wansüchtige Toubtsucht gantz ernstlich fürgehalten werden“. Die Weiblichkeit ist auch vertreten, z. B. durch eine Frau „aus der Burg (Burgäschi?), ein ungeschickt Wyb mit Trinken und schlachen“, oder durch die „Jungkfrau (Kellnerin) zu Schifflüthen“, die ingelegt wird, „diewyl sie voll Wins gsin“.²)

Als *Strafen* für solche Gewohnheitstrinker kamen zur Anwendung Einsperrung und Geldbuße, Wirtshausverbot, gelegentlich sogar Verbannung, z. B. „in Frankrich“, d. h. in dortigen Kriegsdienst, oder „uff die Galleren“. Damit der Städtler, der mit Wirtshausverbot belegt war, nicht vor den Toren weiter trank, durfte er „uff dhein (keine) Zunnft, Würtshüser noch einiche ander Trink- und Winkelhüser, und auch ein Myl (Meile) schybenwys umb die Stadt in dhein Würtshüser noch andere Zerung gan“. Trunksucht konnte zur Entmündigung führen; das geschah bei einem Küttikofer im Jahre 1593: „All sein Thun und Lassen soll unkreftig sin, auch soll Niemanden, der mit ihme handelt, werde Gricht noch Recht ergan“. Andererseits galt ein Rausch gelegentlich als Milderungsgrund; als einmal ein Langendörfer Lästereien gegen die Mutter Gottes ausgestoßen, wodurch er eigentlich verdient hätte, „kürzeret zu werden“, wurde er in Anbetracht „siner Wynfuechti“ zur Verbannung begnadigt und mußte den Lasterstein küssen.¹)

¹) Cop. 1523, pag. 47; 1524, Bd. 13.

²) R. M. 1561, pag. 214, 495; 1565, pag. 318; 1599, pag. 49; 1554, II, pag. 245; 1549, pag. 246.

¹) R. M. 1551, pag. 210; 1627, pag. 755; 1628, pag. 3; 1593, pag. 311; 1582, pag. 426. Fernere Hinweise: R. M. 1549, pag. 86, 98; 1551, pag. 496;

Im 17. Jahrhundert breitete sich in unserer Gegend der Gebrauch *gebrannter Wasser* aus. Früher war die Destillation einzig von Chemikern, Apothekern und in einigen Klöstern betrieben worden, die einen heilkräftigen Liqueur brauten; dann kam jenseits des Rheins das Brennen von Korn und allerhand Früchten auf und bald wurden die neuen Getränke, zusammen mit andern Genußmitteln, in unser Land gebracht und auf den Märkten feilgehalten. Es wurde nötig, „den frömden Säumern und Gremplern, die dergleichen Getränk häufig ins Land bringen“, Halt zu gebieten und „die Frömden Läcküchler und die, so gebrannten Wein feilhalten“, vom Markte wegzuweisen. Aber bald nistete sich im eigenen Gebiete der Brennhafen mit seinen Folgen ein. Schon anno 1687 wird Klage geführt, daß „in unserm Lande sehr vil Brönnhäfen zu finden sind, worzu nicht allein Kirschen, sondern all anders Obs, solches zu Wasser zu brönnen, aufgekauft werde, welches nicht allein zu unserer Unterthanen Hab und Gut, sondern auch ihres Leibs Ruin gedeihen thut; ist unser ernstmeinender Befelch, daß alle brönnnte Wein, brönnnte Wasser, Läckuchen und dergleichen Sachen aus dem Land abgetan sein sollen“. Eine andere Verordnung richtet sich speziell gegen den Treberenbranntwein: „Da der der Gesundheit widrige und schädliche Treberen Brandtenwein zu Statt und Land in großer Menge getrunken wird, die Jugend und betagte Leute dardurch angezogen, zur Liederlichkeit verleitet und zu Verderbung ihrer Gesundheit angeführt werden“, wird das Ausschicken dieses Getränkes, sowie des „Schlehen, Zwetschgen und anderer der Gattung gebrannter Wässer verboten“. Einzig der Reckholder, da er als besonders heilkräftig galt, war ausgenommen; so in einem Mandat von 1698: „Wir wollen hiermit alle brendten Wasser, aus was Materie, Wein, Früchten grün oder dürr sie sollten gebrannt sein, das Reckholderbeeriwasser und öl einzig ausgenommen, bei Straf der Confiscation feylzuhalten und zu verkaufen allen Ernstes verboten haben“.¹⁾

Trotz all diesen Erlassen riß das Laster mächtig ein und erreichte im 18. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Schon am frühen Morgen begann das Schnapstrinken: „Es haben mine Herren mit

¹⁾ R. M. 1659, pag. 180. Mandat vom 12. Februar 1659; R. M. 1745, pag. 393, 469; Mandat vom 6. Mai 1687; R. M. 1765, pag. 771; Mandat vom 29. August 1698.

Verwunderung vernehmen müessen, daß ein Kalatz (d. h. ein Frühstück, französisch collation) in das Werk gerichtet seye, indem Etliche inwährender Predig und hl. Mäß sich mit Brandtenwein in Winkelhüsern solchermaßen befuechtend, daß dardurch größte Ergernuß geben und das Gebot der Kirchen übersehen wird“. Besonders beteiligt waren die Vogteien Bechburg und Falkenstein, das jetzige Tal und Gäu, wo „die Leut ganz angetrunken zur Kirchen gan und auf den Straßen ligend funden werden“.

Wenn wir einem Schreiben von 1683 an den Vogt zu Bechburg glauben wollen, so müssen die dortigen Untertanen damals ein recht leichtsinniges Leben geführt haben; es wird ihnen vorgeworfen, daß „das Tabaktrinken und Brandtweintrinken, Spilhüser, Kiltstuben, nächtlich buhlsüchtige Besuchungen, Gassenlaufen, nicht allein bei ledigen, sondern auch bei Eheleuten, Jutzgen, Schreyen, Völlereien und ander strafwürdige Insolventien in völligem Schwung sind und schrecklich geübt werden“. Wie wenig Worte und schriftliche Mahnungen halfen, geht aus einem späteren Schreiben (1731) an denselben Vogt hervor: „Wir müssen mit besonderem Beduren und Verdruß vernehmen, was massen wider alles Ermahnen, Befelchen und so oft widerholter väterlicher Vorstellung allerhand gebrandte Wasser absonderlich im Gäu und Thal insgeheim und offenlich ausgeschenkt werden, wodurch dem christlichen Wandel zuwider, unserer alleinseiligmachenden Kirche aller Spott und übles Nachreden zugezogen wird, insonderheit aber die Jugend zum Spilen angezogen wird und darmit in der Blüe ihres Wachsthums den frühzeitigen Tod einkauft“.²⁾

Die berüchtigten „*Brendtstuben*“ waren entweder selbständige Lokale oder Hinterstübchen in Wirtshäusern und Bäckereien. Einige Schnapsverkäufer aus der Vogtei Falkenstein sind uns überliefert: „Urs von Burg verbraucht etlich Säum Bräntz und stellt Käs darzu auf; Urs Wyß der Krämer verkauft Solches flaschenweise; Urs Grolimund der Beck und Grichtssäß gibt auch öfters in siner Bachstuben Bräntz aus; Josef Fluri grempet auch mit Bräntz“.

Mit der theoretischen Bekämpfung des Übels in Wort und Schrift scheint die Praxis in einigem Widerspruch gestanden zu

²⁾ Mandat vom 14. Januar 1628; R. M. 1759, pag. 869; Mandat vom 23. Dezember 1715; R. M. 1731, pag. 28; R. M. 1752, pag. 693.

haben. Wir hören von der Nachsicht, der „Connivenz“ der Vögte, und vernehmen, daß „die verordneten Amtsleuthe selber, anstatt der zu haltenden Obsicht, harinnen durch die Finger sehen“. Sogar die Regierungsmaßnahmen waren lückenhaft; gewiß sollten „alle Brendtstuben unterdrückt und zerstört werden“, aber es war den gewöhnlichen Wirthen gestattet, Schnaps an „frömbde reisende Personen Glas- und Schoppenweise zu verkaufen“. Ein Erlaß von 1786 dehnt die Lizenz sogar recht weit aus und nimmt, vielleicht um der Wirtegilde entgegenzukommen, den Branntwein gewissermaßen in Schutz; es werden darin zwar nochmals „by 50 Pfund Bueß sämtliche Brandtweinstüblein, das ist, wo den Partikularen brandte Wässer zu trinken gegeben werden, des gänzlichen abgetan und verboten“; dann aber wird betont, daß es nicht die Absicht der Regierung sei, „die Handlung dieser Waar, welche in sehr vielen Fällen, wenn sie nicht mit Übermäßigkeit gebraucht wird, sehr dienlich, zu hemmen“; daher „sollen der Burgerschaft und den Wirthen zu Stadt und Land, auch denen auf den Gränzen befindlichen Saltzausmessern, wie nicht minder denen, welchen von einer wohlverordneten Umgeldkammer und zwar unentgeltlich die Patenten erteilt wurden, gestattet sein, guten und währschaffen Brandtenwein anzukaufen und selben zu verdebitieren“. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen der Stand Solothurn, als arg verschnapste Landesgegend ins 19. Jahrhundert hinübertrat.¹⁾

b) Tabak.

Das *Tabaktrinken* — so hieß früher das Rauchen — wurde ungefähr zur selben Zeit wie der Schnapsgenuß in unseren Ländern heimisch; es kam von Amerika über England und Holland in die Schweiz; geraucht wurde meist die Pfeife; die Zigarren kamen erst später von Spanien her dazu. Als Luxus und als schädliche Sitte wurde das Rauchen mit dem Branntweinkonsum meist in einen Tigel geworfen; beide figurieren, wie bereits ein Beispiel zeigte, gewöhnlich an der Spitze der Sittenmandate. Dazu kamen noch besondere Erlasse gegen den Tabak: „Ein

1554, II, pag. 105, 193; 1559, pag. 223; 1561, pag. 1; 1628, pag. 184; 1616, pag. 284; 1620, pag. 540; 1631, pag. 446.

¹⁾ R. M. 1734, pag. 698; Mandat vom 2. September 1693; Mandat vom 31. Januar 1684; R. M. 1786, pag. 264.

Rundschreiben vom 22. September 1687 an alle Vögte bestimmt: „Der Trinktabak soll zu Stadt und Land zu trinken heimlich oder öffentlich verboten seyn, bey zechen Pfund Bueß, so oft es zu beschulden kompt“. Es wurde sogar mit Bern verhandelt, zu gemeinsamem Vorgehen gegen das „verderbliche und nur gar zu vil gewohnte nachteilige Tabaktrinken“; den Kaufleuten wurde verboten, „Tabak zu Statt und Land öffentlichen oder in Hüsern zu verkaufen, bey Confiscation der Waar“, und bei der enorm hohen Buße von 100 Gulden. Erlaubt waren nur „Transport oder Durchführung“ durch solothurnisches Gebiet.

Diese rigorose Haltung erwies sich bald als undurchführbar und machte der bloßen Einschränkung des Mißbrauchs Platz; da 1693 das „Tabaktrinken allzugemein werden will, auch auf den Kirchhöfen nicht verschont wird, so soll sothanes Tabaktrinken auf dem Kirchweg, auch bey und uff den Kirchhöfen bey fünf Pfund Gelts verboten seyn“; auch sollen die jungen Leute, „so under das Gwehr noch nicht ausgezogen sind“, das Rauchen unterlassen. Wegen Feuersgefahr wurde 1757 das „Tabakrauchen — wir finden hier den neuen Ausdruck — in den c. v. Stählen, Scheuren, Thennen und andern gefährlichen Orten, sonderbar in den mit Schaub bedeckten Häusern“ untersagt. (Schaub ist Stroh, d. h. etwas zu Büscheln zusammengeschobenes.)¹⁾

6. Tierseuchenpolizei.

Human- und Veterinärmedizin haben enge wissenschaftliche und praktische Beziehungen; sehr viele Krankheiten sind, wenn auch der Form nach verschieden, in ihrem Wesen Mensch und Tieren gemein; insbesondere erfordern Epidemien weitgehend dieselben Methoden der Bekämpfung und Verhütung. Daher sei, in Parallele zu dem in einem früheren Jahrbuch Ausgeführten, einiges mitgeteilt, was über die Tierseuchen früherer Jahrhunderte bekannt ist.

Vor dem 17. Jahrhundert sind die Nachrichten sehr spärlich; wir hören gelegentlich von einem „Unfahl unter dem Vich“, einem „Vichsterbendt“, einem „Keybeth“, oder wir vernehmen,

¹⁾ Mandat vom 22. September 1678; Cop., Bd. 91, 18. Januar 1675; Mandat vom 31. Januar 1684; Mandat vom 2. September 1693; R. M. 1704, pag. 783; Mandat vom 16. August 1757.

daß ein Viehbestand „gar ylentz abgaht“. Im 17. und besonders im 18. Jahrhundert traten dann, wahrscheinlich infolge des stärkeren Verkehrs mit den umliegenden Ländern, verheerende Epidemien auf; vor allem die Jahre 1713—1715 und 1743—1744 sind Seuchenjahre, welche Volk und Behörden in Aufregung versetzten.¹⁾

Unter den *Krankheiten* seien genannt die „Lungensucht“, eine ansteckende Lungenentzündung, und die „Miltzsucht“, worunter wahrscheinlich der Milzbrand zu verstehen ist. Wenn von „einer leidigen pestilenzischen Seuche under Roß und Vich“ gesprochen wird, bei der „das Vich an der Zungen mit Blattern beworfen und angriffen wird und innert gantz kurzer Frist drauf geht“, so erkennen wir ohne Weiteres die Maul- und Klauen-seuche; sie tritt auch unter dem Namen der „Zungenkrankheit oder umbfressender Krebs“ auf. Vereinzelt wird genannt die „Gallensucht“; was unter der am Ende des 18. Jahrhunderts öfters unter den Pferden grassierenden „Hauptmürde“, oder der „weißen und gelben Hüntsich“ zu verstehen ist, läßt sich auch nach tierärztlicher Ansicht nicht entscheiden.²⁾

Als *Ursache* der Seuchen galten „faules Wasser“, das zur Tränke verwendet wurde, „giftige Muggenstiche“, vor allem aber der „schlechte Luft“. Da die Übertragung durch Lebewesen, die bakterielle Infektion, unbekannt war, konnten Behandlung und Verhütung nicht sachgemäß sein; immerhin geschah das Mögliche. Gleich wie bei den Menschen-Seuchen lag die Obsorge bei den „Herren Sanitätsräthen“, dem heutigen Sanitätskollegium, welche verpflichtet waren, „der Sachen verständige Leuth zu sich zu ziehen, über den Presten zu consultieren und das Erforderliche vorzukehren“. „Recepte“ mit „curativen und präventiven Mittlen“ wurden zusammengestellt, gedruckt und in allen Vogteien verteilt; gelegentlich half man sich von Ort zu Ort aus; so wurde einmal vom Stand Luzern „ein gutes Mittel für die nasse Lungensucht unter dem Hornvieh freundeidgenössisch übermittelt“, und von Solothurn mit einem „freundlich- und verbindlichen

¹⁾ R. M. 1558, pag. 466; 1628, pag. 492.

²⁾ R. M. 1719, pag. 648, 780; 1697, pag. 32; 1710, pag. 985; 1714, pag. 804, 846, 830; 1721, pag. 1033; 1731, pag. 721, 1199, 1211, 1201, 1202; 1732, pag. 785; 1734, pag. 142; 1713, pag. 1223, 1231, 1251; 1742, pag. 167; 1775, pag. 200, 242, 298. Dazu kommen noch eine Menge anderer Hinweise. Wertvolle Mitteilungen verdanke ich Herrn Kantonstierarzt Dr. H. Langner.

Dankschreiben“ beantwortet. Ob es geholfen hat, wissen wir nicht; denn die *Behandlung* war ziemlich machtlos, sonst wäre man nicht auf Vorschläge verfallen, wie der, welcher 1714 allen Ernstes an die Vögte ging: „Man soll ein von den gesunden zu andern gelassenes, oder ein krankes und von der leidigen Sucht angestecktes Vich auf einem Feuer von Reckholderschößlingen läbendig mit Haut und Haaren verbrönnen, und dem übrigen Vich von der Äschen dieses verbrannten Stucks ins Geläck eingeben“. Über eine Befolgung dieses Rates liegt keine Nachricht vor.¹⁾

Wichtig war vor allem die *Prophylaxe*. Die Märkte wurden abgestellt, die Einfuhr ward beschränkt; es soll „kein frömd Hornvich us dem Elsaß, Sundgau, Fricktal, Basel und Bischof-Baselgepieth,, ohne Gesundheitsschein eingelassen werden. Im eigenen Land wurde das Vich in den Ställen und auf den Weiden möglichst isoliert. Bis ins Einzelne gingen die Vorschriften: Das Vich darf nicht mehr „an den gemeinen Brunnen“ getränkt werden, sondern nur in den Ställen, und zwar soll man die dazu benützten Eimer nicht am Brunnen füllen, sondern „das Wasser durch einen Känel von der Röhre auffassen“; es soll auch „das Vich bei anbrechendem Tag gestallt und erst auf den Abend wiederumb usgelassen werden, maßen (da) dardurch die Brämen, so von dem ohngesunden auf das gesund Vich sitzen und es also anstecken, hinterhalten werden“.²⁾

Auch die Menschen sollen Vorsicht üben; die Kinder aus infizierten Häusern dürfen wohl zur Schule gehen, müssen aber „bei den Ställen zu Haus herumb zu gehen sich hüten“; die angesteckten Häuser sollen „Communication mit den übrigen nicht haben“, ja, unter Umständen dürfen ganze Dörfer „kein Gemeinschaft mit den übrigen haben, sondern abgesondert verbleiben“. Da die Gefahr meist von Norden, aus dem Baslerischen und seiner Umgebung drohte, durften die „Lismer“ ihre verarbeitete „Wullen“ nicht mehr nach Basel bringen; diese Vorschrift bezieht sich auf die ausgedehnte Hausindustrie mit Strickwaren, an der sich sowohl Männer wie Frauen beteiligten.³⁾

¹⁾ R. M. 1714, pag. 804, 846; 1732, pag. 288, 302, 307; 1742, pag. 669, 652; 1697, pag. 32; 1628, pag. 497; 1714, pag. 830; 1731, pag. 1187; 1744, pag. 31; 1714, pag. 948.

²⁾ R. M. 1713, pag. 206; 1714, pag. 1016, 1325.

³⁾ R. M. 1714, pag. 245, 1078, 1371.

Eine Hauptansteckungsquelle sind die *Cadaver* der umgestandenen Tiere. Da es vorkam, daß die Bauern sie einfach „hinder die Häg schleiffend und liegen lassend, oder sonst nur Dörn und Studen daruff deckend“, mußte zur Verhütung „giftigen Geruchs“ verordnet werden, sie mindestens fünf Schuh, zeitweise sogar sechs Schuh tief zu vergraben, und zwar „mit Haut und Haaren“. Das bedeutete ein schweres Opfer für einen kleinen Bauern, weshalb bei gewissen Krankheiten der Rat ein Einsehen hatte, und erlaubte, „damit der arme Landmann etwas Gelts zu seinem Trost und Ergötzlichkeit ziehen und erlösen möge, daß er die Haut von den Vichern, wie auch den Unschlitt oder Fett wegnehmen dürfe, mit den Precautionen, daß sie mit Kalchwasser oder scharfer Lauge wohl gesüßret und ausgewaschen, hernach aber in den Luft gehenkt werden“. Eine merkwürdige, nicht recht verständliche Notiz stammt aus dem Jahre 1737: Der Scharfrichter — der auch als Wasenmeister fungierte — soll, wenn er das „Vich in die Aren wirfft, es in vier Theil schnyden und hinin werfen, das übrige aber ordentlich verlochen“.¹⁾

Wie heute noch, so hatten all diese Maßnahmen nur teilweisen Erfolg, und wir verstehen es, wenn im Jahre 1714, als die Not am höchsten war, der Vogt von Gilgenberg in die Hauptstadt schrieb: „Wir wissen keinen bessern Vorschlag, als Gott zu bitten, daß er Solches von uns abwenden möge“. Kirchliche und weltliche Instanzen entzogen sich diesem Rufe nicht. „Weilen der Himmel das Land mit einer sehr schweren Plag, nämlich einem starken Vichfall heimgesucht“, erging ein Aufruf zu *Bittandachten* in alle Amteien; in der Stadt ordnete das Stift „Procesionen von St. Ursen nach Franciskanern, zu den E. E. Vättern Capuzinern und nach Tribuscrütz“ an; außerordentliche Fasttage wurden eingesetzt, und jeden Abend mahnte die große Glocke zu einem besonderen Gebet. Den Landpfarrern aber wurde „intimiert, durch Aussetzung des Venerabile und Rosenkrantzgebet“ das Übel abzuwenden.²⁾

Unter den *Hunden* kamen häufig Fälle von *Wutkrankheit* vor und verbreiteten begreiflicherweise Schrecken. Pasteurs Heil-

¹⁾ R. M. 1737, pag. 373; Missiv., Bd. 55, pag. 103; R. M. 1669, pag. 372, 408; 1714, pag. 830; 1742, pag. 653; 1637, pag. 373.

²⁾ R. M. 1714, pag. 6, 133, 876, 1036; 1732, pag. 315; 1743, pag. 1488, 1498.

impfung stand noch in weiter Ferne und alle andern Mittel versagten, so daß man zum radikalsten griff: Dem Niederschlagen der kranken, sowie aller verdächtigen und der damals zahlreichen herrenlosen Hunde. In der Stadt ward „mit Rührung der Trommel an allen Eggen“ ausgerufen, daß „alle Hundt, so nicht mit einem Bündel um den Hals gezeichnet sind, sowie alle, die etwas traurig und böß zu sein scheinen“ durch den Wasenmeister getötet werden; wer sich dagegen wehrt, zahlt 100 Pfund Buße; fremde Besucher sollen ihre Tiere beim Eintritt durchs Tor „an Stricken binden und keineswegs weglassen, bis sie von der Stadt wiederumb entfernt sind“.

Die Zahl der Hunde war früher überhaupt sehr groß und die vielen *herrenlosen Tiere* bildeten eine wahre Plage; besonders werden darunter genannt die „Bommerhund“. Wir vernehmen Klagen über die Metzger, welche ihre „alten, schäbigen, und unnützen Hunde allerorten frei, mit Ohnanständigkeit und Geheul, herumstreichen lassen“. Bis in die Kirchen wagten sich die frechen Tiere, so daß sich sogar der große Rat mit ihnen befassen mußte; wir lesen 1728 in dessen Protokoll: „Sinthemalen wir mit Ohnlieb hören und sechen müeßen, daß zu größter Ohn-ehrerbietung des Tempel Gottes und zu Ergernuß wahrer christ-catholischer Herzen inwährendem Gottesdienst zu Statt und Land die Hund in den Kirchen herumlaufen, allerhand Geschrey und Ohnfueg anheben, sowohl den Priester als auch die Anhörer vom Wort Gottes und Andacht verstören, also wollen wir allen Hausvätern geboten haben, die Hund zu Haus zu behalten und außer der Kirchen zu lassen“; es soll auch der Großweibel „wegen Viele der in den Pfarrkirchen laufenden Hunden an denen Sonn- und Feyertagen Buben bestellen, die die s. h. Hund während dem Gottesdienst mit Rueten von der Kirchen hinweg tryben und selbige nicht hinein lassen sollen“. ¹⁾

Ein Fall von Tollwut war jeweilen der willkommene Anlaß, mit der überflüssigen Meute abzufahren, und es fielen dabei zu Stadt und Land wahre Hekatomben. Wir sind darüber genau unterrichtet, weil der Scharfrichter, der auch mit diesem Geschäft betraut war, pro Stück bezahlt wurde, so daß wir den Umfang

¹⁾ R. M. 1763, pag. 823; 1741, pag. 681; 1760, pag. 14; 1778, pag. 267; 1728, pag. 624; 1715, pag. 187; 1721, pag. 327; 1755, pag. 29, 441; 1741, pag. 681; 1772, pag. 479.

seiner Tätigkeit aus den alten Stadtrechnungen entnehmen können. Im Jahre 1590 finden wir z. B. folgenden Posten unter seinen Einnahmen: „Umb 355 Hund, von jedem ein Plappart, thut 20 Pfund“; im Jahre 1604 sind es 647 Hunde, die er „uszetilen“ hat; anno 1637 deren 275; später verschwinden solche enormen Zahlen; die Maßnahme scheint ihre Wirkung getan zu haben.

Der Scharfrichter, zu allen niedrigen Verrichtungen herangezogen — vielleicht wird er uns in einer späteren Studie auch als Mediziner begegnen — hatte auch andere kranke Tiere abzutun, so z. B. 1605, „als die Schwyn sturben“, deren 53 Stück. Ihm lag auch ob, Tiere, mit denen „unchristenlich gehandelt“ worden war (gemeint sind sodomitische Vergehen), zu töten und die Kadaver zu Asche zu verbrennen, auf daß das Andenken an die Mißtat gänzlich ausgelöscht werde.²⁾

²⁾ R. M. 1610, pag. 372, 367; 1612, pag. 83; 1622, pag. 637; 1625, pag. 441; 1627, pag. 505; 1638, pag. 86; 1647, pag. 600; 1740, pag. 661, etc.